

Mitteilungen des Rektorats  
Nr. 02/2012  
06.02.2012

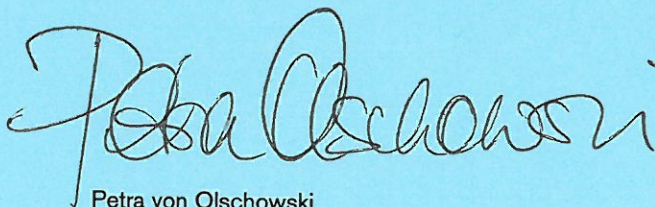
An die Mitglieder der Hochschule

**Neufassung der Satzung des Weißenhof-Instituts  
(Anlage)**

**Bestellung des stellvertretenden Institutsleiters**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 die beigefügte Neufassung der Satzung des Weißenhof-Instituts der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen. Diese wird hiermit bekanntgemacht; sie tritt am 07.02.2012 in Kraft.

Ebenfalls am 31.01.2012 hat das Rektorat der Akademie Herrn Professor Uwe Fischer mit sofortiger Wirkung als stellvertretenden Leiter des Weißenhof-Instituts bestellt.



Petra von Olschowski  
Rektorin

**SATZUNG DES WEISSENHOF-INSTITUTS DER STAATLICHEN AKADEMIE DER  
BILDENDEN KÜNSTE STUTT GART**

---

vom 31.01.2012

Auf Grund von § 8 Abs. 5 sowie § 15 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), sowie auf Grund von § 14 der Grundordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 13. Dezember 2011 hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 31.01.2012 die nachstehende Satzung des Weißenhof-Instituts der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart beschlossen.

## **§ 1**

### **Rechtsnatur und Aufgaben**

- (1) Das Weißenhof-Institut ist eine nicht rechtsfähige, künstlerische und wissenschaftliche Einrichtung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Es dient der wissenschaftlichen Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Lehre. Die Veranstaltung von Symposien und Seminaren, das Kuratieren und Gestalten von Ausstellungen sowie die Förderung von innovativen Entwicklungsvorhaben in Kooperation mit der Wirtschaft oder anderen Hochschulen und die Vorbereitung und Herausgabe von Fachpublikationen sind Teil der Institutsarbeit. Veranstaltungen, Projekte und Fachpublikationen des Weißenhof-Instituts sind auch deutlich als solche der Akademie kenntlich zu machen.
- (2) Dem Institut steht im Benehmen mit den Werkstattlehrern\* und nach näherer Maßgabe der Benutzungsordnung für die Betriebseinheiten Werkstätten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart im Rahmen der Vereinbarkeit mit der Lehrtätigkeit der Werkstattlehrer eine angemessene Nutzung dieser Betriebseinheiten zu.
- (3) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

## **§ 2**

### **Leitung des Instituts**

- (1) Das Institut wird von einem hauptamtlichen Professor der Fachgruppe Architektur oder der Fachgruppe Design geleitet.
- (2) Dem Institutsleiter obliegt die Koordination der Aufgaben des Instituts (§ 1 Abs. 1). Er vertritt das Institut gegenüber den Organen und Gremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeiten von Rektorat, Senat und Verwaltung der wirtschaftliche und zweckmäßige Einsatz der dem Institut zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume sowie die sachgerechte Verwendung der dem Institut aus öffentlichen und privaten Quellen zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Er erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Entwicklung sowie über die finanzielle Lage des Instituts.

## **§ 3**

### **Bestellung der Leitung des Instituts**

- (1) Der Institutsleiter wird vom Rektor auf Grundlage eines Beschlusses des Rektorats bestellt. Vor der Bestellung sind die Mitglieder des Beirats anzuhören. Die Amtszeit des Leiters des Instituts beträgt vier Jahre; eine mehrmalige Bestellung ist möglich.
- (2) Der stellvertretende Institutsleiter wird vom Rektor auf Grundlage eines Be-

schlusses des Rektorats und auf Vorschlag des Institutsleiters bestellt. Die Amtszeit der Stellvertretung beträgt ebenfalls vier Jahre; eine mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Amtszeit des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des Institutsleiters.

- (3) Institutsleiter und stellvertretender Institutsleiter sollen die beiden Fachgruppen Architektur und Design repräsentieren.
- (4) Im Falle des Rücktritts des Institutsleiters führt dieser die Geschäfte bis zum Antritt eines Nachfolgers weiter. Dasselbe gilt für seinen Stellvertreter.

#### **§ 4**

##### **Beirat**

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Institutsleitung wird ein Beirat gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:
  - je ein Professor der Fachgruppe Architektur und der Fachgruppe Design; die einzelnen Studiengänge sind unter Beachtung der Zugehörigkeit des Institutsleiters und des stellvertretenden Institutsleiters in angemessener Weise zu berücksichtigen,
  - insgesamt mindestens drei Vertreter der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens, die im Sinne der Ziele des Instituts tätig werden.

Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Institutsleitung für die Dauer von drei Jahren vom Senat bestellt. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann nur für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.

- (3) An den Sitzungen des Beirats nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht der Leiter und der stellvertretende Leiter des Weißenhof-Instituts, der Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, ein Vertreter der Werkstätten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und der künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiter des Weißenhof-Instituts teil. Die Institutsleitung ist berechtigt, Gäste einzuladen.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.
- (4) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ergeht mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und beinhaltet eine Tagesordnung, die zuvor mit dem Institutsleiter abgestimmt wurde. Der Beirat ist ebenfalls einzuberufen, wenn es der Leiter des Instituts oder ein Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe von Gründen beantragen.
- (5) Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird

vom Vorsitzenden des Beirats unterzeichnet.

## **§ 5**

### **Regeln guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis**

Die für das Institut Tätigen sind in ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Richtlinien guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der gleichnamigen Satzung der Hochschule niedergelegt sind, zu verfahren.

## **§ 6**

### **Finanzwesen und Verwaltung**

- (1) Für das Finanzwesen und die Verwaltung gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes. Haushalts- und Wirtschaftsführung richten sich nach den staatlichen Vorschriften.
- (2) Bei der Annahme von Zuwendungen ist § 13 LHG zu beachten. Einnahmen des Instituts sind über den Staatshaushaltsplan abzuwickeln. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Instituts erfolgt durch die zuständigen Verwaltungsstellen der Akademie.

## **§ 7**

### **Entgelte und Leistungen**

- (1) Für die Benutzung des Instituts im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund eines Rechtsverhältnisses Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind im gewerblichen Bereich übliche Entgelte in Rechnung zu stellen.
- (2) Sind im gewerblichen Bereich übliche Entgelte (Marktpreise) nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen. Die Verwaltung kann auch, um eine aufwändige Berechnung des für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule zu bezahlenden Entgelts zu vermeiden, auf die Pauschalsätze der VwV-Kostenfestlegung zurückgreifen.
- (3) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen.
- (4) Für die Benutzung des Instituts durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (5) Liegt künstlerisches bzw. wissenschaftliches Interesse der Hochschule an einem Projekt vor, kann die Bearbeitung zu geringeren als im gewerblichen Bereich üblichen Entgelten und zu geringeren als nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften in Rechnung zu stellenden Kosten bis hin zu kostenlo-

ser Bearbeitung erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat im Be-  
nehmen mit der Institutsleitung.

- (6) Nutzungsentgelte werden durch die Verwaltung nach den gültigen Haushalts-  
vorschriften festgelegt.
- (7) Für die Benutzung des Instituts durch Angehörige der Hochschule im Rahmen  
einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen des Ne-  
bentätigkeitsrechts zu entrichten.

### **§ 8**

#### **Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiter bei Auf-  
tragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Per-  
sonal der Hochschule ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu  
beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von For-  
schungs- und Entwicklungsergebnissen (FuE) auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Bedienstete der Hochschu-  
le ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Be-  
amten- bzw. Arbeitsrechts.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Institutssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig  
tritt die Institutssatzung vom 17. Juli 2007 außer Kraft.

Stuttgart, 31.01.2012

gez. Petra von Olschowski  
Rektorin

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeich-  
nungen verwendet; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen  
Sprachform.

